

**Gesetz
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)**

Änderung vom 05.06.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **152.01**
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Dekret für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Voraussetzungen an.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Grosse Rat regelt in einem Dekret die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und legt darin die Bezeichnungen der Direktionen fest.

^{1a} Er beachtet bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben an die Direktionen insbesondere folgende Kriterien:

- a Zusammenhang der Aufgaben,
- b Zweckmässigkeit der Führung,
- c sachliche und politische Ausgewogenheit unter den Direktionen.

^{1b} Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen des Dekrets nach Absatz 1 die Aufgaben der Staatskanzlei, der Direktionen sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Er kann die Zuteilung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

**Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)**

Gliederung und Bezeichnung (Überschrift geändert)

² Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten.

^{2a} Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten durch Verordnung.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 25a (neu)

Direktionen

¹ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.

² Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Art. 25b (neu)

Staatskanzlei

¹ Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

Titel nach Art. 26

2.2.2 (aufgehoben)

Art. 27

Aufgehoben.

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 29

Aufgehoben.

Art. 30

Aufgehoben.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34

Aufgehoben.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Finanzen zuständige Direktion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltsgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.

Titel nach Art. 54 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 05.06.2019

Art. T1-1 (neu)

Vorrang bei den Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen

¹ Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und die ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach den Ausführungsbestimmungen dieser Änderung gehen abweichenden Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung geltenden Erlassen vor.

Art. T1-2 (neu)*Gesetzestechischer Nachvollzug*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung durch Verordnung die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vorzunehmen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Juni 2019

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 5. Juni 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 3. Juli 2019

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
3. Oktober 2019*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 4. November 2019

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referendums publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.